

Fachinformationen für Arbeitgeber 2019

gesundes
unternehmen

AOK
Die Gesundheitskasse.



**Mehr
News &
Infos**

aok-business.de

Das Arbeitgeber-
portal Ihrer AOK

Beschäftigung und Sozialversicherung



MERKBLATT

VERSICHERUNGSPFLICHT UND -FREIHEIT

Pflichtversichert in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind im Allgemeinen Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Liegen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vor, kommt die Versicherung kraft Gesetzes zustande – unabhängig vom Willen der Beteiligten.

Grundvoraussetzung für die Versicherungspflicht bei Arbeitnehmern ist, dass sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Bei Auszubildenden und sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten tritt Versicherungspflicht aber auch dann ein, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (Renten- und Arbeitslosenversicherung). Die Höhe des Arbeitsentgelts ist grds. für die Versicherungspflicht unbedeutend. Allerdings sind Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt eine bestimmte Grenze überschreitet, krankenversicherungsfrei. Ebenso sind Beschäftigungen, die geringfügig entlohnt werden, versicherungsfrei (Ausnahme: Rentenversicherung). Bestimmte Personengruppen hat der Gesetzgeber von der Versicherungspflicht ausgenommen. Die Versicherungsfreiheit tritt – wie die Versicherungspflicht – kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

In bestimmten Fällen ist auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Sie setzt einen entsprechenden Antrag des Beschäftigten voraus und wird grds. vom zuständigen Versicherungsträger ausgesprochen.

Die Frage, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt, ist für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung grds. getrennt zu prüfen. Allerdings stimmt eine Reihe der maßgeblichen Vorschriften in den einzelnen Versicherungszweigen überein, sodass eine einheitliche Beurteilung der Versicherungspflicht möglich ist.

Beschäftigungsverhältnis

Die Sozialversicherungspflicht ist grds. von zwei Faktoren abhängig: dem Anspruch auf Arbeitsentgelt und dem Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Der Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ ist gesetzlich nicht eindeutig definiert. Für Zweifelsfälle haben die Gerichte deshalb eine Vielzahl von Kriterien genannt, nach denen die unselbstständige Beschäftigung, also das Beschäftigungsverhältnis, von der selbstständigen Tätigkeit abgegrenzt werden kann.

Unter Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, zu verstehen. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Im Gegensatz dazu liegt eine selbstständige Tätigkeit vor, wenn die Möglichkeit besteht, die Arbeit frei zu gestalten und weder an einem Arbeitsort, noch in eine Arbeitszeit eingegliedert zu werden. Wichtiges Merkmal ist auch das Unternehmerrisiko.

Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis muss auch für mitarbeitende Familienangehörige grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein. Voraussetzung ist dafür allerdings, dass ein solches auch tatsächlich vorliegt und sich der Familienangehörige wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingliedert. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Familienangehörige nur aus Gefälligkeit hilft.

VERSICHERUNGSPFLICHT

Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, besteht grds. Versicherungspflicht. Jedoch gibt es Besonderheiten in den einzelnen Sozialversicherungszweigen.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig sind

- › Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden,
- › Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- › Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, und
- › zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte.

Pflegeversicherung

Versicherungspflichtig sind

- › Arbeitnehmer sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind,
- › Bezieher von Vorruhestandsgeld, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind,
- › Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Grundsatz: Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung.

Rentenversicherung

Versicherungspflichtig sind

- › Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes,
- › Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- › Auszubildende, auch wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten.

Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflichtig sind

- › Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes,
- › Auszubildende, auch wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten, und
- › weitere Personenkreise, wie z. B. Personen in der Pflegezeit.

Hauptberuflich selbstständig Tätige

Personen, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt. Bei Personen, die Vollzeit als Arbeitnehmer arbeiten oder die an mehr als 20 Stunden in der Woche beschäftigt sind und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 1.557,50 Euro beträgt, besteht die widerlegbare Vermutung, dass für eine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit kein Raum bleibt.

Wird die selbstständige Tätigkeit an mehr als 30 Wochenstunden ausgeübt oder an mehr als 20 jedoch unter 30 Wochenstunden und das Einkommen ist Haupteinnahmequelle und beträgt mehr als 1.557,50 Euro monatlich, unterstellt man grundsätzlich, dass die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird.

Wenn der Selbstständige mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt, wird widerlegbar vermutet, dass eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit vorliegt. Werden mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt, deren Arbeitsentgelte bei Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, liegt ebenfalls eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit vor.

Beschäftigung im Ausland

Entsendungen

Arbeitet jemand vorübergehend im Ausland, sollen Doppelversicherungen vermieden werden. In Europa ist geregelt, dass bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen von bis zu zwei Jahren entweder das Recht des Heimatstaats oder das Recht des Beschäftigungsstaats anzuwenden ist. Mit weiteren Staaten außerhalb der EU gelten teilweise Sozialversicherungsabkommen, die ähnliche Regelungen treffen. Zum Nachweis, dass das Recht des Heimatstaats fortgilt, wird der Vordruck A1 von der Krankenkasse ausgestellt.

Saisonkräfte

Um zu beurteilen, ob Saisonkräfte aus dem Ausland in Deutschland der Sozialversicherungspflicht unterliegen, muss unterschieden werden, ob sie im Heimatland Arbeitnehmer oder nicht Erwerbstätige wie Studenten oder Arbeitslose sind.

Arbeitnehmer können eine Saisontätigkeit in Deutschland während bezahlten oder unbezahlten Urlaubs ausüben. Bei bezahltem Urlaub sind sie in aller Regel Mehrfachbeschäftigte und bleiben im Heimatstaat versichert. Während unbezahlten Urlaubs gelten regelmäßig die deutschen Rechtsvorschriften.

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht ist im Wesentlichen an zwei Tatbestände gebunden: an die Beschäftigung und an die Zahlung von Arbeitsentgelt. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis, so beginnt auch die Versicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer die Arbeit bereits am ersten Tag oder etwas später aufnimmt, beispielsweise wenn der Monatserste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

Beispiel 1

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	Sonntag, 1.9.2019
Tatsächliche Beschäftigungsaufnahme	Montag, 2.9.2019
Beginn der Versicherungspflicht	
– bei Vereinbarung eines Gehalts	Sonntag 1.9.2019
– bei Vereinbarung eines Stundenlohns	Montag 2.9.2019

Kann der Arbeitnehmer die Arbeit wegen Arbeitsunfähigkeit nicht aufnehmen, so wird zunächst kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Hat der Arbeitnehmer aber Anspruch auf (Fort-)Zahlung des Arbeitsentgelts, beginnt die Versicherungspflicht bereits mit dem Tag, für den erstmalig Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Wenn das Beschäftigungsverhältnis endet, endet grundsätzlich auch die Versicherungspflicht. Der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses ist in der Regel auch der letzte Arbeitstag. Eine Ausnahme besteht dann, wenn bei Arbeitnehmern, die nach Monaten bezahlt werden, der letzte Arbeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Da für jeden dieser Tage Arbeitsentgelt gezahlt wird, besteht an ihnen auch noch Versicherungspflicht.

Nimmt der Arbeitnehmer am Ende der Beschäftigung noch Resturlaub, besteht das Arbeitsverhältnis über den letzten Arbeitstag so lange fort, wie der Arbeitgeber Arbeitsentgelt zahlt.

Hat der Arbeitgeber über das Ende der Beschäftigung hinaus Entgelt zu zahlen (z.B. weil er das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat), dann endet die Versicherungspflicht nicht mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, sondern mit dem Tag, für den der Arbeitnehmer letztmalig Entgeltfortzahlung beanspruchen kann.

Krankenkassenwahlrecht

Für versicherungs- bzw. beitragspflichtige Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an die Einzugsstelle abzuführen. Einzugsstelle ist die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer krankenversichert ist (Ausnahme: Einzugsstelle für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ist die Minijob-Zentrale). Die Krankenkasse wird grds. durch den Arbeitnehmer gewählt.

Wählbare Krankenkassen

Arbeitnehmer können eine der folgenden Krankenkassen wählen:

- › die AOK des Beschäftigungs- oder Wohnorts
- › jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung der Ersatzkasse auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt
- › eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Betriebs- oder Innungskrankenkasse besteht
- › eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine allgemeine Öffnung vorsieht
- › die Knappschaft
- › die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand
- › die Krankenkasse, bei der der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Partnerschaftsgesetz versichert ist

Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist vom Arbeitnehmer gegenüber der jeweiligen Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. An seine Wahl ist der Arbeitnehmer 18 Monate gebunden. Hat sich ein Mitglied für einen Wahltarif entschieden, beträgt die Mindestbindungsfrist – je nach Tarif – zwölf oder 36 Monate. Die gewählte Krankenkasse stellt eine Mitgliedsbescheinigung aus.

Diese Mitgliedsbescheinigung ist dem Arbeitgeber binnen zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung vorzulegen, damit der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anmelden kann. Ein Krankenkassenwechsel ist grds. nur nach vorheriger Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse oder nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft von mindestens einem Kalendertag möglich. Erhebt oder erhöht eine Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag, besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Wird dem Arbeitgeber die Mitgliedsbescheinigung nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist vorgelegt, muss der Beschäftigte bei der Krankenkasse angemeldet werden, bei der er zuletzt krankenversichert war. Als letzte Krankenkasse gilt grds. die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Versicherung (z. B. Familienversicherung) bestand.

Die Ausübung des Wahlrechts ist vom Arbeitnehmer gegenüber der jeweiligen Krankenkasse zu erklären. Nur für den seltenen Fall, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme seiner Beschäftigung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war und das Wahlrecht nicht ausgeübt hat bzw. die Mitgliedsbescheinigung nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist vorgelegt wurde, kann der Arbeitgeber die Anmeldung bei einer Einzugsstelle seiner Wahl vornehmen.



VERSICHERUNGSFREIHEIT

Der Gesetzgeber hat bestimmte Personengruppen von der Versicherungspflicht ausgenommen. Die Versicherungsfreiheit tritt – wie die Versicherungspflicht – kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen vorliegen. In bestimmten Fällen ist auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Sie setzt einen entsprechenden Antrag des Beschäftigten voraus und wird grds. vom zuständigen Versicherungsträger ausgesprochen.

Krankenversicherung

Versicherungsfrei sind

- › Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze übersteigt,
- › Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
- › Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
- › Beamte und sonstige (beamtenähnlich) Beschäftigte,
- › Personen, die Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten,
- › Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Üben die versicherungsfreien bzw. von der Versicherungspflicht befreiten Personen, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten, neben der versicherungsfreien eine weitere – dem Grund nach versicherungspflichtige – Beschäftigung aus, sind sie auch in dieser Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

Rentenversicherung

Versicherungsfrei sind

- › Personen, die kurzfristig beschäftigt sind,
- › Beamte und beamtenähnlich Beschäftigte (die Versicherungsfreiheit gilt hier im Gegensatz zur Krankenversicherung grds. nicht für eine neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte Beschäftigung),
- › Arbeitnehmer, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Versorgung wegen Alters bewilligt ist,
- › Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder Fachschule ein vorgeschriebenes Praktikum ableisten,
- › Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder danach aus ihrer Versicherung eine Beitragserstattung erhalten haben,
- › Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsfrei sind

- › unständig Beschäftigte,
- › Heimarbeiter nach dem HAG, die gleichzeitig Zwischenmeister sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes als Zwischenmeister beziehen,
- › Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
- › Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden in der Woche während der Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht,
- › Personen, die eine allgemeinbildende Tagesschule besuchen,
- › Arbeitnehmer, die während des Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
- › Beamte und sonstige (beamtenähnlich) Beschäftigte (die Versicherungsfreiheit gilt nicht für eine neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte Beschäftigung),
- › Arbeitnehmer, die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente vollendet haben,
- › Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen,
- › Arbeitnehmer, deren Beschäftigung mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II gefördert wird,
- › Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

Krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer

Personen, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die jeweils aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze (2019: 60.750 Euro) übersteigt, sind versicherungsfrei. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 in einer vollwertigen privaten Krankenversicherung versichert waren, beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 54.450 Euro.

Nimmt jemand eine neue Beschäftigung auf, ist sein Gehalt ab dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für die nächsten zwölf Monate für die Beurteilung maßgebend. Maßgeblich ist dabei die Jahresarbeitsentgeltgrenze, die an diesem Tag gilt.

Beispiel 2

Aufnahme einer Beschäftigung am 1.7.2019 beim Arbeitgeber D mit einem Monatsentgelt von 4.400 € zuzüglich Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe von je 4.400 €.

Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts am 1.7.2019

Monatsentgelt (4.400 € x 12)	52.800 €
+ Urlaubsgeld	4.400 €
+ Weihnachtsgeld	4.400 €
Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	61.600 €

Es besteht vom Beginn der Beschäftigung an Krankenversicherungsfreiheit, da die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2019 (60.750 €) überschritten wird.

Erhöht sich dagegen das Arbeitsentgelt innerhalb eines Kalenderjahres und wird dadurch die aktuelle Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten, ist der Arbeitnehmer nur dann ab dem Beginn des Folgejahres versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sein Arbeitsentgelt voraussichtlich auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des folgenden Kalenderjahres übersteigt.

Beispiel 3

Aufnahme einer Beschäftigung am 1.4.2018 mit einem Monatsentgelt von 3.700 € zuzüglich Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Entgelterhöhung am 1.12.2018 auf 4.400 € zzgl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts am 1.4.2018

Monatsentgelt (3.700 € x 12)	44.400 €
+ Urlaubsgeld	3.700 €
+ Weihnachtsgeld	3.700 €
Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	51.800 €

Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts am 1.12.2018

Monatsentgelt (4.400 € x 12)	52.800 €
+ Urlaubsgeld	4.400 €
+ Weihnachtsgeld	4.400 €
Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	61.600 €

Es besteht vom Beginn der Beschäftigung an Krankenversicherungspflicht, da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 in Höhe von 59.400 € nicht überschritt. Seit dem 1.1.2019 besteht Krankenversicherungsfreiheit, da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt ab 1.12.2018 sowohl die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2018 als auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2019 (60.750 €) überschreitet.

Freiwillige Krankenversicherung

Scheidet ein Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Krankenversicherungspflicht aus, bleibt er automatisch weiterhin als freiwillig Krankenversicherter Mitglied seiner AOK. Diese freiwillige Mitgliedschaft kommt nur dann nicht zustande, wenn der Arbeitnehmer erklärt, nicht Mitglied der AOK bleiben zu wollen, und eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

Arbeitnehmer, die bei Beginn der Beschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht krankenversicherungspflichtig werden, können sich freiwillig bei der AOK versichern. Waren sie bisher nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, besteht diese Möglichkeit nur dann, wenn sie erstmals eine Beschäftigung aufnehmen. Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung bleiben unberücksichtigt.

Arbeitnehmer, die bisher im Ausland lebten und erstmals in Deutschland beschäftigt werden, können ebenfalls freiwilliges Mitglied der AOK werden, wenn die Beschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei ist.

Geringfügige Beschäftigungen

Eine geringfügige Beschäftigung – auch als Minijob bekannt – kann vorliegen, weil in ihr das Arbeitsentgelt oder der zeitliche Umfang gering ist. So gibt es die geringfügig entlohnte Beschäftigung, in der ein monatliches Arbeitsentgelt von 450 Euro nicht überschritten werden darf und die kurzfristige Beschäftigung, welche einer Zeitgrenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr unterliegt. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist nur rentenversicherungspflichtig. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte besteht Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung sind geringfügig entlohnte Beschäftigte grds. versicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden addiert. Jede zweite und weitere geringfügige Beschäftigung wird mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung addiert – mit der Ausnahme in der Arbeitslosenversicherung.

Kurzfristig Beschäftigte sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei kurzfristig Beschäftigten fallen keine Pauschalbeiträge für den Arbeitgeber an.

Einzugsstelle für alle geringfügig Beschäftigten ist die Minijob-Zentrale.

Schüler/Schulentlassene

Schüler allgemeinbildender Schulen (z. B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) sind in einer neben ihrem Schulbesuch ausgeübten Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schulbesuch der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient (z. B. Besuch eines Abendgymnasiums).

Schulentlassene (die Schülereigenschaft endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts), die bis zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder des Studiums eine Beschäftigung ausüben, sind versicherungsfrei, wenn es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt (in der Rentenversicherung auf Antrag). Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, so ist die Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie auf höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Trotz Befristung liegt Versicherungsfreiheit aber nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Berufsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn der Schulentlassene eine Beschäftigung zur Ausbildung oder als Arbeitnehmer anstrebt. Dies gilt auch bei einer Beschäftigung vor Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes. Wenn die Beschäftigung in der Zeit zwischen Schulentlassung und Beginn des Studiums ausgeübt wird, liegt allerdings keine Berufsmäßigkeit vor.

Beschäftigte Studenten

Für beschäftigte Studenten gibt es in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine ganze Reihe von Sondervorschriften. Diese werden immer dann interessant, wenn der Student eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt. Voraussetzung für die Anwendung der Sondervorschriften ist, dass das Studium im Vordergrund steht und das 25. Fachsemester noch nicht überschritten worden ist.

Studenten sind in ihrer Beschäftigung versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Wird diese Grenze aufgrund von Arbeiten in den Abend- oder Nachtstunden oder am Wochenende überschritten, besteht dennoch Versicherungsfreiheit, vorausgesetzt, dass das Studium weiterhin die Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt. Die Versicherungsfreiheit entfällt, wenn solche Beschäftigungen auf Dauer angelegt oder auf mehr als 26 Wochen befristet sind.

Wird die Beschäftigung ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt, gibt es gar keine Zeitgrenzen bei der wöchentlichen Arbeitszeit. Etwas anderes gilt dann, wenn sich derartige Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden im Lauf des Jahres wiederholen und insgesamt mehr als 26 Wochen ausmachen.

Praktikanten/Azubis ohne Entgelt

Personen, die ihr Praktikum während des Studiums zwischen zwei theoretischen Ausbildungsabschnitten ableisten, stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, sodass keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum handelt und dass die Personen weiterhin an der Hochschule eingeschrieben bleiben. Das Gleiche gilt für Schüler von Fachschulen, die während des Schulbesuchs ein Praktikum leisten (Zwischenpraktikanten).

Wird ein Praktikum während des Studiums abgeleistet, das nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, tritt Rentenversicherungspflicht ein, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Beschäftigung oder im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfolgt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Besteht Rentenversicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind in diesen Fällen keine Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen. Die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung richten sich nach den für beschäftigte Studenten geltenden Regelungen. Praktikanten, die während des Praktikums nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule eingeschrieben sind bzw. ihr Praktikum vor oder nach dem Hochschul- bzw. Fachhochschulbesuch absolvieren, sind grds. versicherungspflichtig, wenn sie eine Vergütung erhalten. Wird keine Vergütung gezahlt, besteht Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung; Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht nur, wenn der Praktikant nicht als Familienangehöriger in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert ist. Tritt Versicherungspflicht ein, muss der Praktikant den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag selbst zahlen.